

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung
- Konkretisierung, welche Nachweise und Dokumentationen vorgelegt werden müssen, um in den einschlägigen Fällen die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften der DBA zu erlangen
- Fundstelle: Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (BGBl. I 2009, 2302; BStBl. I 2009, 826)
SteuerHBekV (BGBl. I 2009, 3046; BStBl. I 2009, 1146)

Fünfter Teil Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 33 Ermächtigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz v. 29.7.2009 (BGBl. I 2009, 2302; BStBl. I 2009, 826)

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung
1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 näher zu bestimmen.²Dabei können
 - a) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Vorschriften erlassen werden, nach denen die Steuerbefreiung nur eintritt,
 - aa) wenn die Leistungsempfänger nicht überwiegend aus dem Unternehmer oder seinen Angehörigen, bei Gesellschaften aus den Gesellschaftern und ihren Angehörigen bestehen,
 - bb) wenn bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Rechtsansprüche und bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die laufenden Kassenleistungen und das Sterbegeld bestimmte Beträge nicht übersteigen, die dem Wesen der Kasse als soziale Einrichtung entsprechen,
 - cc) wenn bei Auflösung der Kasse ihr Vermögen satzungsmäßig nur für soziale Zwecke verwendet werden darf,
 - dd) wenn rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen der Versicherungsaufsicht unterliegen,

KStG § 33

- ee) wenn bei rechtsfähigen Unterstützungskassen die Leistungsempfänger zu laufenden Beiträgen oder Zuschüssen nicht verpflichtet sind und die Leistungsempfänger oder die Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle an der Verwaltung der Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitwirken können;
- b) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Vorschriften erlassen werden
 - aa) über die Höhe der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zulässigen Beitragseinnahmen,
 - bb) nach denen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, die Steuerbefreiung unabhängig von der Höhe der Beitragseinnahmen auch eintritt, wenn die Höhe des Sterbegeldes insgesamt die Leistung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 steuerbefreiten Sterbekassen nicht übersteigt und wenn der Verein auch im Übrigen eine soziale Einrichtung darstellt;
- 2. Vorschriften zu erlassen
 - a) über die Kleinbeträge, um die eine Rückstellung für Beitragsrück-erstattung nach § 21 Abs. 2 nicht aufgelöst zu werden braucht, wenn die Auszahlung dieser Beträge an die Versicherten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre;
 - b) über die Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 2;
 - c) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. ²§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;
 - d) nach denen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die eine Schwankungsrückstellung nach § 20 Abs. 1 nicht gebildet haben, zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs zu Lasten des steuerlichen Gewinns Beträge der nach § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bildenden Verlustrücklage zuführen können;
 - e) die die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mitwirkungspflichten abhängig machen, wenn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie inländische Beteiligte bei**

Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können. ²Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten können sich auf die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen und die Bevollmächtigung der Finanzbehörde, im Namen des Steuerpflichtigen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, erstrecken. ³Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten auf der Grundlage dieses Buchstabens gelten nicht, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässigen Beteiligten oder anderen Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht.

- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
 1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Muster der in den §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bestimmen;
 2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnsberg
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Schrifttum: Haarmann/Suttorp, Zustimmung des Kabinetts zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, BB 2009, 1275; Kessler/Eicke, Gedanken zur Verfassungs- und Europarechtskonformität des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, DB 2009, 1314; Korn/Strahl, Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2009, KÖSDI 2009, 16717 (16742); Korn/Strahl, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2009, NWB 49/2009, 3790 (3799); Merker, Bekämpfung der Steuerhinterziehung und weitere Steuerrechtsänderungen im 1. Halbjahr 2009, StWa. 2009, 235; Obenhaus, Die Bedeutung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes für die Praxis, Stbg. 2009, 389; Rotter, Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, SteuerStud. 2009, 562; Schwedhelm/Olbing/Binnewies, Aktuelles zum Jahreswechsel 2009/2010 rund um die GmbH, GmbHR 2009, 1233 (1240ff.); v. Wedelstädt, Die Änderungen der Abgabenordnung durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, DB 2009, 1731.

Kompaktübersicht

- J 09-1 **Grundinformation:** Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e ermächtigt die BReg., Dividenden von der StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1, Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft nach § 8b Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbaren Vorschriften in DBA von erweiterten Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig zu machen. Die erweiterten Mitwirkungs- und Nachweispflichten greifen dann, wenn die Beteiligten oder andere Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, das keine Auskünfte nach den Standards der OECD (Art. 26 OECD-MA 2005) erteilt oder dazu bereit ist.
- J 09-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2001* s. § 33 Anm. 2.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - ▶ **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz v. 29.7.2009** (BGBl. I 2009, 2302; BStBl. I 2009, 826): In Abs. 1 Nr. 2 wurde der Buchst. e neu angefügt. Die BReg. wird danach ermächtigt, mit Zustimmung des BRat eine RechtsVO zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zu erlassen. Die StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbaren Vorschriften der DBA werden von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mitwirkungspflichten abhängig gemacht, wenn außerhalb des Geltungsbereichs des KStG ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie inländ. Beteiligte bei Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs des KStG zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können.

Die BReg. hat aufgrund der Ermächtigung die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV) v. 18.9.2009 (BGBl. I 2009, 3046; BStBl. I 2009, 1146) erlassen.
- J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz trat nach Art. 6 am 30.7.2009 in Kraft. § 6 SteuerHBekV ergänzt dazu, dass die Grundsätze der VO, speziell für das KStG § 1 Abs. 2 (Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit einer nahestehenden Person iSd. § 1 Abs. 2 AStG) und Abs. 5 (Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland) sowie § 4 (Versagung der StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) erstmals ab dem VZ 2010 anzuwenden sind. Hat der Stpfl. ein abweichendes Wj., sind die §§ 1 und 4 SteuerHBekV erstmals ab dem 1.1. 2010 anzuwenden.

Grund der Änderungen: Die Anfügung des Buchst. e in Abs. 1 Nr. 2 steht im Zusammenhang mit der Anfügung des Buchst. f in § 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zum Grund der Änderungen s. § 51 EStG Anm. J 09-4. J 09-4

Bedeutung der Änderungen: Mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e wird die Möglichkeit geschaffen, durch RechtsVO die Inanspruchnahme der StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbaren Vorschriften der DBA von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig zu machen. Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten können sich auch auf die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen iSd. § 1 Abs. 2 AStG in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen und die Bevollmächtigung der Finanzbehörde, im Namen des Stpfl. mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, erstrecken. J 09-5

Die Ermächtigung des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e wird durch die Regelungen der SteuerHBekV v. 18.9.2009 (BGBl. I 2009, 3046; BStBl. I 2009, 1146) ausgefüllt.

- ▶ **Betroffene Fälle:** Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e erfasst neben der StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbaren Vorschriften der DBA zum einen die Überprüfung der Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen iSd. § 1 Abs. 2 AStG in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen und zum anderen Geschäftsbeziehungen zu ausländ. Kreditinstituten.
- ▶ **Rechtsfolge:** Wenn die in § 1 Abs. 2 oder Abs. 5 SteuerHBekV genannten besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt werden, sind die Vorschriften über die StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften in DBA nicht anzuwenden (§ 4 SteuerHBekV).
- ▶ **Besondere Nachweis- und Mitwirkungspflichten:** Auf Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit einer nahestehenden Person iSd. § 1 Abs. 2 AStG ist § 90 Abs. 3 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufzeichnungen für alle Geschäftsvorfälle zeitnah zu erstellen und auf Anforderung entsprechend § 90 Abs. 3 Satz 9 AO vorzulegen sind. Nichterfüllung führt zur Versagung des BA-/WKAbzugs (§ 1 Abs. 2 SteuerHBekV).
- ▶ **Keine nahestehende Person:** Für Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit einer Person, die keine nahestehende Person iSd. § 1 Abs. 2 AStG ist, sind nach § 1 Abs. 4 SteuerHBekV folgende besondere Aufzeichnungen zu erstellen:
 - Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen,
 - Verträge und vereinbarte Vertragsbedingungen, die den Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, und ihre Veränderung,

- die immateriellen WG, die der Stpfl. im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt,
 - die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen,
 - die eingesetzten WG,
 - die gewählten Geschäftsstrategien,
 - die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse,
 - die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner der Person sind. Das gilt nicht, soweit mit der Hauptgattung der Aktien der Person oder eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Anteilseigners der Person ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.
- **Geringfügigkeitsgrenze:** Die Aufzeichnungspflichten gelten nur für Geschäftsbeziehungen, wenn die Summe der Entgelte für Lieferungen und Leistungen aus der betreffenden Geschäftsbeziehung zu einer Person im Wj. den Betrag von 10 000 € übersteigt (§ 1 Abs. 4 Satz 3 SteuerH-BekV).
- **Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kreditinstituten:** Unterhält der Stpfl. Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland oder bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Stpfl. über Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland verfügt, hat der Stpfl. nach § 1 Abs. 5 SteuerHBekV aufgrund Aufforderung durch die Finanzbehörde diese zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Zu weiteren Einzelheiten s. § 51 EStG Anm. J 09-5f.